Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 17 (1967)

Heft: 1

Buchbesprechung: Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter [Heinz Angermeier]

Autor: Clavadetscher, Otto P.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des 12. Jahrhunderts. Diese ist sehr weitgehend gewesen und hat beim Eigenbesitz von Zehnten durch die Klöster von der Verneinung eines solchen Besitzes bis zu dessen Vorherrschen in der gesamten Klosterwirtschaft geführt. Schwieriger gestaltete sich die Entwicklung bei dem Anspruch der Klöster auf Zehntfreiheit ihres Eigenbesitzes, wo sich ja z. B. bei der Ablehnung der weitern Geltung fremder Zehntrechte bei neu erworbenem Klosterbesitz schärfste Interessengegensätze und auch durchaus ungerechte Lösungen ergeben konnten. In der Schilderung gerade solcher Interessengegensätze zeigt sich die völlig sachliche Einstellung des Verfassers.

Nicht behandelt wird in dem Werk die wirtschaftliche Bedeutung von Zehntbesitz oder Zehntfreiheit der Klöster. Das soll hier einfach festgestellt werden. Dieser Fragenkreis ist ja tatsächlich bisher nur sehr teilweise, d. h. in besonders günstig gelagerten Einzelfällen genügend geklärt und kaum irgendwo schon in großen Zusammenfassungen befriedigend behandelt worden.

Aarau *Hektor Ammann*

HEINZ ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter.* München, C. H. Beck, 1966. XVI u. 592 S.

Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern ist eine der ursprünglichen Staatsaufgaben. Die Frage nach der Wahrung von Friede und Recht in einer bestimmten Epoche ist daher auch die Frage nach der Bedeutung und Wirksamkeit der Staatsgewalt. Von diesem Gesichtspunkt aus untersucht A. die Bedeutung und Entwicklung der obersten Reichsgewalt vom 13. bis 16. Jh. Die Heraushebung der monarchistischen Tendenzen im deutschen Verfassungsgefüge sollte zu einer neuen, herrschaftlicheren Auffassung vom deutschen Königtum führen gegenüber der älteren mehr genossenschaftlichen Theorie. Ausgangspunkt ist die ausschließliche Friedenshoheit des Königs, doch ist sich A. der Problematik bewußt, wenn er Friedenshoheit und reale Friedensgewalt unterscheidet und feststellen muß, daß der König letztere mit den territorialen und lokalen Gewalten geteilt habe. Wenn auch der Friede in der Person des Königs verkörpert war, so bedeutete Friedensordnung noch keinen Frieden. Dieser mußte durch die politischen Mächte erst herbeigeführt werden. Friedensordnung und Exekution klafften weit auseinander. Die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung und Wirksamkeit des spätmittelalterlichen Königtums muß deshalb sehr verschieden ausfallen, je nachdem man die Friedenshoheit oder die wirkliche Friedenswahrung durch den König ins Auge faßt. Die fürs Königtum positive Antwort des Verfassers beschränkt sich in der Tat weitgehend auf die grundsätzliche Wahrung der Friedenshoheit. Nur zustimmen kann man dem Satz, daß der Landfriede Symptom und Gradmesser der politischen Entwicklung gewesen sei, nicht deren Schrittmacher. Damit aber bekommen die politischen Verhältnisse und Machtkonstellatio-

nen eben doch eine viel größere Bedeutung für das Problem Königtum-Landfriede, als der Verfasser von seiner verfassungsrechtlichen Position aus zugeben möchte.

Der Hinweis auf diese Widersprüche und Überschneidungen, die in erster Linie in der Sache selbst begründet sind und eigentlich nur die Problematik der spätmittelalterlichen Königsmacht noch deutlicher hervorheben, soll hohe Anerkennung und Dank für den eigentlichen historischen Teil nicht schmälern, nämlich für die auf einem riesigen Quellenmaterial beruhende Darstellung, wie die einzelnen Könige von Rudolf bis Maximilian das Friedensproblem gestaltet haben. Selbstverständlich mußte sich der Verfasser auf die gedruckten Quellen und auf die Regestenwerke beschränken, doch dürfte durch vielleicht noch neu auftauchende einzelne Quellenstücke das Gesamtbild kaum wesentlich verändert werden.

Das Interregnum machte die staufischen Ansätze zunichte und brachte die territorialen Landfrieden, die städtischen Friedensbestrebungen und die fürstlichen Landfrieden hervor. Kein spätmittelalterlicher König konnte deshalb an die staufische Ordnung anknüpfen. Rudolf hatte dann wieder bewußte Landfriedenspolitik getrieben, nicht mehr hingegen König Adolf, wie ja auch die eidgenössische Friedensordnung von 1291 zeigt. Mit der nochmaligen Zurückgewinnung der Friedensgewalt durch Albrecht in seinem Krieg gegen die Kurfürsten ist dann die Geschichte des Landfriedens als Werk des Königs im wesentlichen zu Ende. Es folgt die Zeit, in welcher die Einung als Form der Landfriedensgestaltung im Vordergrund stand. Während im 13. Jh. Einungen ohne oder gar gegen den König aufgerichtet und von diesem deshalb auch bekämpft wurden, fanden sie im 14. Jh. die Billigung und Förderung durch den König. Die Partikularisierung des Landfriedens in der Zeit von Albrecht I. bis Wenzel wird an zahlreichen Beispielen deutlich gemacht. Dabei waren vor allem die Gegensätze zwischen den Ständen für die wenig kontinuierliche Stellungnahme der Könige verantwortlich. Im 15. Jh. wurden aus den Einungen Landfriedensbündnisse, und anstelle der territorialen Landfrieden trat immer mehr die Landesordnung, so daß A. sein nächstes Kapitel mit «Der Landfriede als Gebot» überschreiben kann. Er widmet hier mit Recht umfangreiche Kapitel der städtischen und fürstlichen Landfriedenspolitik, weil erst dadurch der königliche Anteil ins rechte Licht gerückt werden kann. Die Zeit Friedrichs III., der immerhin noch die Reichsacht konsequent für die Friedenswahrung eingesetzt hatte, bildet aber bereits den Übergang zur letzten Phase, zum Landfrieden als Reichsordnung. Hier sieht A. die tiefgreifendste Veränderung, indem die Stände nach der Friedensgewalt des Königs griffen und der Reichslandfriede durch Institutionen festgelegt wurde, die von den Ständen besetzt wurden. Mit der Reichsordnung von 1495 war entschieden, daß der König nur mehr die Gesetzgebung innehatte, während die Durchführung des Friedens teils an die territorialen Gewalten, teils an die von den Ständen beherrschten Reichsinstitutionen übergegangen war. Der König übte nur

noch die Friedenshoheit, aber keine reale Friedensgewalt mehr aus. Diese Wandlung ist nicht Ausdruck einer Niederlage, sondern der Wendung zu einer rein dynastischen Königspolitik. Im ganzen Kampf um die Reichsordnung aber hatte der König seine Lehensgewalt voll behauptet.

Die Schweizergeschichte wird dem Thema entsprechend nur am Rande berührt, aber man erkennt doch, wie sehr etwa die Schweizer Städte in die Städtebewegung und Städtepolitik einbezogen waren. Von großem Interesse ist ferner, daß A. von seinem «Reichsstandpunkt» aus die eidgenössischen Bünde als Gegenmaßnahmen gegen die fürstliche Landfriedenspolitik betrachtet und sie damit sowohl als Landfriedensbündnisse als auch als politische Pakte kennzeichnet. Damit bestätigt sich nur die eigentlich selbstverständliche Tatsache, daß einerseits Landfrieden nicht Selbstzweck waren, anderseits bei den damaligen politischen Bündnissen immer auch Friedensprobleme zu lösen waren. Die am Ende des 15. Jh. schon sehr weit fortgeschrittene Entfremdung vom Reich erhellt ferner blitzartig aus der Tatsache, daß nur gerade die Eidgenossen die Anerkennung der Wormser Reichsordnung von 1495 überhaupt ablehnten, während sich die sonst am meisten Opponierenden, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, nur gegen das Reichskammergericht wandten. Gegenüber diesem Sachverhalt vermögen andere Äußerungen m. E. wenig zu besagen, die an sich noch auf einen engeren Zusammenhang der Eidgenossen mit dem Reich hindeuten.

Zum Schlusse sei nicht verschwiegen, daß man sich oft eine sorgfältigere sprachliche Gestaltung wünschte und auf die mehrmals verwendete Kontamination «sich erwarten» sowie Wortbildungen wie «schlechthinnig», «Verlandfriedung» etc. leichten Herzens verzichten könnte.

Trogen *Otto P. Clavadetscher*

DANTE ALIGHIERI, *Von der Monarchey*, deutsch von BASILIUS JOHANN HEROLDT, Basel 1559 (Faksimileausgabe), Basel/Stuttgart, Schwabe & Co., 1965, 254 S.

Über einen Faksimiledruck der ersten, 1559 in Basel erschienenen Übersetzung von Dantes *Monarchia* ins Deutsche verfügen zu können, bedeutet nicht bloß eine freudige Überraschung für den Bibliophilen, sondern ebenso eine wertvolle Bereicherung für die Erforscher geistesgeschichtlicher Zusammenhänge und früher neuhochdeutscher Sprachformen. Das hübsch ausgestattete Bändchen enthält außer dem einwandfrei faksimilierten Text der Basler Ausgabe von 1559 ein kritisches Nachwort, in welchem Dr. Johannes Oeschger Dantes Traktat treffend charakterisiert und die Entstehung der Heroldschen Übersetzung und ihren Zusammenhang mit der im gleichen Jahr erfolgten Erstausgabe des lateinischen Originaltexts der *Monarchia* ausführlich behandelt. Die These, Johannes Oporin, der Drucker der latei-